



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen
16. MRZ. 2005
Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 54292 Trier

Datum: 11.03.2005 – scho

Gesch.-Z.: 5 139 837 - 439

bitte unbedingt angeben

BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

[REDACTED]

[REDACTED] Teheran / Iran

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Becher & Dieckmann
Münsterplatz 5
53111 Bonn

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 12.03.2004 (Az.: 2 744 701 - 439) zu Ziffer 3 des Bescheides wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Iran vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Die Antragstellerin ist iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 2 744 701 - 439 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 21.10.2004 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 01.09.2004, Az.: 8 K 909/04.KO, unanfechtbar abgelehnt, nachdem der Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz vom

15.10.2004, Az.: 7 A 11796/04.OVG, ablehnt worden war. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 20.12.2004 stellte die Ausländerin persönlich bei der Außenstelle Trier einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 AuslG ersetzt hat, wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde ausweislich des Schreibens der Verfahrensbevollmächtigten vom 14.12.2004 sowie des abgegebenen schriftlichen Statements einschließlich diverser Fotos, Zeitungsartikel, Internetauftritten sowie zweier Videokassetten im Wesentlichen vorgetragen, dass sich die Antragstellerin in hervorgehobener Art und Weise exilpolitisch für die aktivsten oppositionellen Gruppen, dem Nationalen Verteidigungsrat und der Organisation der Volksmudjaheddin, deren Kampftaktik der Umsturz des islamischen Regimes sei, aktiv betätigt habe.

Dem schriftlichen Statement der Antragstellerin ist zu entnehmen, dass angesichts der Schläge, die ihr und ihrer Familie durch das islamische Regime zugefügt worden seien, sie sich nach einer Weile, nachdem sie in Deutschland angekommen sei, entschieden habe, ihre Aktivitäten mit den vorgenannten oppositionellen Gruppen weiterzuführen und sich in einer aktiven Form um den Umsturz des widerwärtigen und verbrecherischen Regimes zu bemühen und an allen Demonstrationen, Aufrufen und jeglichen Aktivitäten, die von den den Umsturz fordernden Kräften organisiert würden, teilzunehmen.

So habe die Antragstellerin an einer Demonstration in Brüssel/Belgien am 13.09.2004 gegen den Vorwurf des Terrorismus gegenüber dem Verteidigungsrat und den Volksmudjaheddin teilgenommen. Weiterhin habe sie einen Film, bei dem sie in den Minuten 58 und 300 zu sehen sei, der in allen europäischen Ländern, Kanada und Amerika ausgestrahlt worden und der in diesen Ländern bei dem Sender erhältlich sei, abgegeben.

Mit der Folgeantragsbegründung wurden Fotos vorgelegt, auf denen die Antragstellerin bei verschiedenen Demonstrationen zu sehen sei.

Weiterhin wurden ins Deutsche übersetzte Manuskripte eingereicht, die die Antragstellerin im Internet veröffentlicht habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierfür ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt

haben. Zudem müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifungsgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Wie sich aus den Unterlagen aus dem Erstverfahren, Az.: 2 744 701 – 439, ergibt, hat die Antragstellerin den Iran nicht vorverfolgt verlassen. So ist diesbezüglich insbesondere auf der Seite 10 des Anhörungsprotokolls vom 18.03.2002 bezüglich ihrer Fluchtgründe zu entnehmen, dass dies mit ihrem Ehemann zusammenhängen würde. Die Frage, ob sie persönlich zu irgendeiner Zeit einmal Probleme mit den staatlichen Organen gehabt hätte, verneint sie.

Von daher handelt es sich bei den nunmehr im Folgeantragsverfahren vorgebrachten Gründe um selbst geschaffene, subjektive Nachfluchtgründe. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylVfG wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies ist jedoch bei der Antragstellerin, wie bereits zuvor dargelegt, nicht der Fall. Nach § 28 Abs. 2 AsylVfG kann auch eine Feststellung gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht erfolgen, denn stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt er sein Vorbringen auf Umstände im Sinne des Abs. 1, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind, und liegen im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens vor, kann in diesem in der Regel die Feststellung, dass ihm die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, nicht mehr getroffen werden.

Aus den vorgenannten Gründen kommt daher die Durchführung eines weiteren Verfahrens nicht in Betracht.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifungsgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000,

BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Die Ausländerin beruft sich auf Änderung des Sachverhalts in Gestalt ihrer Demonstrationsteilnahmen bzw. diversen Veröffentlichungen in Zeitschriften und im Internet, die innerhalb der Drei-monatsfrist gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG vorliegen.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich des Iran auszugehen ist.

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Sachvortrages und insbesondere der exponierten politischen und auch öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten, muss bei der Antragstellerin davon ausgegangen werden, dass ihr bei einer Rückkehr in den Iran eine menschenrechtswidrige Behandlung droht. In diesem Zusammenhang ist beachtlich, dass ihre Aktivitäten ins Licht des u.a. auch in der Bundesrepublik Deutschland tätigen iranischen Geheimdienstes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefallen sein dürften. Von daher ist aus Sicht des Mullah-Regimes die Antragstellerin als ernst zu nehmende Gegnerin anzusehen, so dass bei ihr nunmehr die Voraussetzungen des zuvor genannten Abschiebungsverbotes gegeben sind.

Weitere Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 7 AufenthG sind nicht ersichtlich, insbesondere auch nicht in Bezug auf andere Staaten.

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

) Im Auftrag

Kattinger

Ausgefertigt am 14.03.2005 in Außenstelle Trier



Trier den 14.03.2005

D. Kafitz
D. Kafitz